

Antrag des Regierungsrates vom 22. Juni 2004

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Errichtung einer Fachstelle Berufsintegration
und Verlängerung des Kantonsratsbeschlusses betreffend
Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten**

Änderung vom 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Errichtung einer Fachstelle Berufsintegration und Verlängerung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten vom 27. September 2001²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Errichtung einer Fachstelle Berufsintegration**

§ 4

aufgehoben

§ 5 Abs. 2

²⁾ Er gilt bis zum Inkrafttreten des revidierten Sozialhilfegesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.

II.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 27, 279 (BGS 861.62)

³⁾ Inkrafttreten am